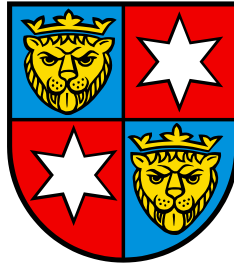


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



Elektrizitätsversorgung Spreitenbach (EVS)

Tarif- und Gebührenordnung 2003

*Anhang zum Reglement
für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie
(Elektrizitätsversorgungs-Reglement)*



Inhaltsverzeichnis

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz	3
B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	6
C) Elektrische Raumheizungen	7
D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen	7
E) Schlussbestimmungen	8
Index	9



Tarif- und Gebührenordnung

A) Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf § 23 des Reglements für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie, im Folgenden "Reglement" genannt, schliesst die Elektrizitätsversorgung Spreitenbach, im Folgenden "EVS" genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

§ 1

¹ Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Spreitenbach sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Anschlussgebühren

² Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.00 gerundet.

§ 2

¹ In der Anschlussgebühr sind vorbehaltlich Art. 10 folgende Kosten enthalten:

In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten

- a) Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Spreitenbach;
- b) Die Grab- und Maurerarbeiten, sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes bis zur Anschlussstelle in der Gemeindestrasse;
- c) Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz der EVS bis 50 m Kabellänge;
- d) Montage von Tarifapparate und Rundsteuerempfänger für Direktmessungen
- e) Bearbeitungskosten der EVS.



§ 3

¹ Ist eine längere Anschlussleitung erforderlich, so werden die durch die Mehrlänge verursachten effektiven Mehrkosten (Kosten für Kabel und Kabeltrasse) ab vorhandenem Versorgungsnetz der EVS zur Hälfte dem Kunden verrechnet. Alle übrigen Kosten wie Fassadenkasten, Anschlussüberstromunterbrecher sowie Kosten für Anpassungen an hausinternen Installationen gehen zu Lasten des Kunden.

Anschluss-
leitungen über
50 m Kabellänge

² Die Grab- und Maurerarbeiten sowie Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes auf dem Grundstück des Kunden bis zur Anschlussstelle in der Gemeindestrasse sind bauseitig und auf Kosten des Kunden auszuführen.

Kosten für Kabel-
trasse

³ Die Netzabzweigstelle wird von der EVS festgelegt. Leitungsführung und Standort des Anschlussüberstromunterbrechers mit Zählerverteilung werden von der EVS und vom Kunden unter Berücksichtigung der Werkvorschriften gemeinsam festgelegt.

Netzabzweigstelle

§ 4

Die Anschlussgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

Mehrwertsteuer

§ 5

¹ Die Anschlussgebühren für Wohnbauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit.

Anschlussgebühr
Wohnbauten

- | | |
|--|---------------------|
| a) Grundgebühr pro Netzanschluss
(Einkaufsumme) | Fr. 2'000.00 |
| b) Gebühr pro Wohneinheit | |
| - für die 1. bis 9. Wohnung, je Wohnung | Fr. 1'000.00 |
| - für jede weitere Wohnung | Fr. 500.00 |

² Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden (Büros, Arztpraxen etc.)



§ 6

¹ Die Anschlussgebühren für Gewerbe- und Industriebauten umfassen eine Grundgebühr pro Netzanschluss und zusätzlich eine Gebühr entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.

Anschlussgebühr
Gewerbe- und
Industriebauten

a) Grundgebühr pro Netzanschluss **Fr. 2'000.00**

b) Einem Kabelquerschnitt von 16 mm²Cu (Kupfer) mit Absicherung 60 A wird eine Querschnittgebühr von Fr. 1'000.00 zugrunde gelegt. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 80.00/Ampère des Nennbelastungsstromes (Absicherung) berechnet, d.h.:

16 mm ²	Fr. 1'000.00
25 mm ²	Fr. 2'600.00
50 mm ²	Fr. 6'200.00
95 mm ²	Fr. 12'200.00
150 mm ²	Fr. 20'200.00
240 mm ²	Fr. 28'200.00
2 x 150 mm ²	Fr. 39'400.00
2 x 240 mm ²	Fr. 59'000.00

§ 7

¹ Werden Anschlüsse gemeinsam für Wohn- und Gewerbebauten (resp. Industriebauten) erstellt, so wird nebst einer Querschnittgebühr zusätzlich eine Gebühr pro Wohneinheit berechnet.

Gewerbe- und
Industriebauten
mit Wohnungen

² Für Anschlüsse von Gewerbebetrieben innerhalb von Wohn- und Gewerbebauten, deren Zuleitung kleiner als 16 mm²Cu erstellt werden, beträgt die Querschnittgebühr für 10 mm² Cu Fr. 800.00 und für 6 mm²Cu Fr. 500.00.

Wohn- und Ge-
werbebauten mit
Kleingewerbe

§ 8

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr für die anteilige Mehrleistung (Neuanschluss gegenüber Altanschluss) des neuen Anschlusses in Rechnung gestellt. Die effektiven Erstellungskosten (Baubeitrag) für Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich vom Kunden zu bezahlen.

Anschluss-
verstärkungen und
Ersatzanschlüsse



§ 9

Für Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebiets sind nebst den ordentlichen Anschlussgebühren sämtliche sich ergebenden Kosten für die Anschlussleitung zu bezahlen.

Anschlusskosten ausserhalb des Baugebiets

§ 10

Gemäss § 3 und § 23 des Reglements kann die EVS für die Erschliessung von Baugebieten Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen der EVS und dem Kunden festgelegt.

Erschliessungsbeiträge

B) Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

§ 11

¹ Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von in der Regel mehr als 800 kW Leistung werden gestützt auf § 16 und § 17 des Reglements an das Hochspannungsnetz 16kV angeschlossen.

Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

² Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgelegt.

³ Die EVS erschliesst das Baugebiet vorbehaltlich § 3 des Reglements.



C) Elektrische Raumheizungen

§ 12

¹ Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss § 11 des Reglements bewilligungspflichtig. Hierzu ist der EVS vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs und der benötigten Anschlussleistung einzureichen.

Elektrische
Raumheizungen

² Die EVS behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

³ Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum drei Stunden.

D) Tarife: Tarifeinteilung / Bezügergruppen

§ 13

¹ Die EVS versorgt seine Kunden nach Art des Energiebezuges und gemäss separaten Tarifbestimmungen aufgeteilt in nachfolgende Bezügergruppen:

Tarifeinteilung
und Bezüger-
gruppen

KN	Einheitstarif für Haushaltungen sowie das kleine und mittlere Gewerbe mit Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu einer max. Anschlusssicherung von 80 A.	Tarifblätter
GN	Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz und einem Leistungsbedarf von in der Regel mindestens 30 kW und eine Anschlusssicherung über 80 A aufweisen.	
GHT	Sammeltarif für ausschliesslich industrielle Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation und Energiebezug aus dem Hochspannungsnetz.	
BT	Einheitstarif für Baustellen und temporäre Anschlüsse.	
SG	Einheitstarif für den Bezug von Energie für Gemeindezwecke.	



² Die jeweils gültigen Tarifblätter können auf Anfrage hin von der EVS bezogen werden.

E) Schlussbestimmungen

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarif- und Gebührenordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse diesbezüglich aufgehoben. Die derzeit gültigen Tarife und Tarifbestimmungen bleiben unverändert gültig.

Frühere Erlasse

8957 Spreitenbach, den 15. September 2003

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\ElektrizitätsVersorgungsReglement, Tarif- und Gebührenordnung, 2003.doc

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

R. Kalt

J. Müller

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2003 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.



Index

A		I	
Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz	6	In der Anschlussgebühr enthaltene Kosten	3
Anschlussgebühr Gewerbe- und Industriebauten	5	K	
Anschlussgebühr Wohnbauten	4	Kosten für Kabeltrasse	4
Anschlussgebühren	3	M	
Anschlusskosten ausserhalb des Baugebiets	6	Mehrwertsteuer	4
Anschlussleitungen über 50 m Kabellänge	4	N	
Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse	5	Netzabzweigstelle	4
E		T	
Elektrische Raumheizungen	7	Tarifblätter	7
Erschliessungsbeiträge	6	Tarifeinteilung und Bezügergruppen	7
F		W	
Frühere Erlasse	8	Wohn- und Gewerbebauten mit Kleingewerbe	5
G			
Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen	5		